

Für diese Werbeanlagen benötigen Sie keine Baugenehmigung

Ansprechpartner für interessierte Unternehmen

- Werbeanlagen mit einer Ansichtsfläche bis zu 1 m²;
Es sind alle sichtbaren werbewirksamen Flächen zusammenzurechnen.
Bei Einzelelementen wie Logo und Schriftzügen sind die Außenmaße (Umfang insgesamt) zu betrachten.
- Werbeanlagen, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sind;
- Werbung in durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe-, Industrie- und vergleichbaren Sondergebieten, wenn es sich um Werbung an der Stätte der Leistung handelt.
- Vorübergehend angebrachte Werbeanlagen, die nicht fest mit der Immobilie verbunden sind, zum Beispiel Kunden-Stopper. Dafür benötigen Sie jedoch eine Sondernutzungsgenehmigung, wenn sie sich im öffentlichen Raum befinden.
- Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen;
Einzelveranstaltungen können bis zu 14 Tage im Vorfeld des Stattfindens beworben werden;
Art und Termin der Veranstaltung müssen sichtbar benannt sein;
In Einzelfällen ist hierfür eine Sondernutzungsgenehmigung erforderlich.
Ansprechpartner: Amt für Straßenbau und Erschließung Sondernutzung, Telefon: 069 212 35451
sondernutzungen.amt66@stadt-frankfurt.de

Bauaufsicht Frankfurt

Sachgebiet Werbeanlagen
Kurt-Schuhmacher-Straße 10
60311 Frankfurt am Main
www.bauaufsicht-frankfurt.de



Kornelia Meier

Sachbearbeitung
Telefon: 069 212 43308
kornelia.meier@stadt-frankfurt.de

Joachim Serazio

Sachbearbeitung
Telefon: 069 212 31602
joachim.serazio@stadt-frankfurt.de

Christine Gerling

Sachgebietsleitung
Telefon: 069 212 32986
christine.gerling@stadt-frankfurt.de

Wirtschaftsförderung Frankfurt GmbH

Hanauer Landstraße 126 – 128
60314 Frankfurt am Main
Telefon: 069 212 36209
info@frankfurt-business.net
www.frankfurt-bussiness.net



Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben übernehmen wir keine Haftung. Letzte Aktualisierung 9/2018

WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG
FRANKFURT GMBH

BAUAUFSICHT
FRANKFURT

Werbung für Unternehmen an der Stätte der Leistung

Fassadenbeschriftung

Werbebanner
Transparent

Werbeaufsteller

Markisenwerbung

Schaufensterbeklebung

Baugenehmigung

Werbeausleger

Leuchtreklame

Firmensitz

Werbung

Ladengeschäft

Werbeschild

Pylon



Genehmigungspflicht von Werbeanlagen

Werbung an der Stätte der Leistung – Definition

Als Werbeanlage bezeichnet die Hessische Bauordnung eine ortsfeste oder ortsfest genutzte Anlage, die der Ankündigung oder Anpreisung des Gewerbes oder Berufes dient, welches/r an diesem Standort ausgeübt wird (Werbung an der Stätte der Leistung). Werbeanlagen in diesem Sinne werden als bauliche Nebenanlagen betrachtet.

Vor der Errichtung einer Werbeanlage ist ein Bauantrag bei der Bauaufsichtsbehörde zu stellen, wenn sie:

- vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar ist
- die Ansichtsfläche (Außenmaße) größer als 1 m² ist
- ortsfest genutzt wird, das heißt fest mit einem Gebäude oder dem Erdboden verbunden und aus Bauprodukten hergestellt ist (bauliche Anlage)

Dekorationen und Auslagen in Schaufenstern und Schaukästen sind keine baulichen Anlagen.

Nicht nur die erstmalige Anbringung einer Werbeanlage ist genehmigungspflichtig. Auch für Änderungen an bestehenden Werbeanlagen benötigen Sie eine Baugenehmigung.

Werbeanlagen an der Stätte der Leistung – Beispiele

- Schilder
- Transparente
- Schaufensterbeklebungen
- Banner
- Werblich bedruckte Markisen
- Fassadenschriften
- Leuchtreklamen
- feste Plakat- oder Schaukästen
- Werbeausleger oder Ausstecker an Gebäuden
- Pylone

Ihr Weg zur Baugenehmigung

1. Fachkundige Beratung

Im ersten Schritt wird eine fachkundige Beratung zum Beispiel durch Architekten oder Fachbetriebe für Schilder- und Leuchtreklame empfohlen.



2. Abstimmung eines Entwurfes der gewünschten Werbeanlage mit der Bauaufsicht noch vor der Antragstellung

Die Bauaufsicht benötigt zur Beurteilung und Beratung eine Fotomontage der geplanten Werbeanlage sowie eine Angabe zur Liegenschaft. Diese Unterlagen können dem Sachgebiet Werbeanlagen digital zugesendet oder im persönlichen Beratungsgespräch eingereicht werden.

Beurteilungsaspekte der Bauaufsicht sind unter anderem:

- Örtliche Lage
- Gebäudebestand auch der näheren Umgebung
- Denkmalschutz
- Planerische Festsetzungen
- Verkehrssicherheit
- Gestaltung



3. Antragstellung

Die Antragstellung muss durch einen bauvorlageberechtigten Entwurfsverfasser zum Beispiel Architekten oder einem Fachbetrieb für Schilder- und Leuchtreklame erfolgen. Die Bauantragsunterlagen müssen gemäß dem Bauvorlagenerlass angefertigt werden. Die digitale Einreichung des Antrags ist möglich. Informationen dazu unter www.bauaufsicht-frankfurt.de

Sprechzeiten der Bauaufsicht

Dienstag und Donnerstag: 8.30 bis 12.30 Uhr
(ohne Terminvereinbarung)

Wissenswertes rund um Werbung und Baugenehmigung

Werbung unabhängig von der Stätte der Leistung

Werbeanlagen zum Zwecke der Wirtschaftswerbung, die sich nicht an der Stätte der Leistung befinden, sind als gewerbliche Anlagen zu betrachten. Hierzu zählen beispielsweise Werbetafeln, Sammelwerbehinweisschilder, City Light Boards, Litfaßsäulen, Uhrensäulen. Alle diese Arten von Werbung sind mit dem von der Stadt Frankfurt am Main für die Realisierung von Städtewerbung beauftragten Vertragspartner abzustimmen. Dieser berät über Möglichkeiten der Gestaltung und holt die für Werbung im öffentlichen Raum erforderlichen Genehmigungen ein.

Ansprechpartner: Ströer Deutsche Städte Medien GmbH
Torhaus Westhafen, Speicherstraße 57-59
60327 Frankfurt am Main
Telefon: 069 1543 444, vsc-sued-west@stroeer.de

Rechtsvorschriften und Merkblätter

Neben den Rechtsvorschriften aus der Hessischen Bauordnung, dem Baugesetzbuch und der Baunutzungsverordnung sind bei der Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit von Werbeanlagen auch teilweise Gestaltungssatzungen zu beachten. Die städtischen Richtlinien sowie Merkblätter finden Sie zum Download unter www.bauaufsicht-frankfurt.de (>Bauberatung >Werbeanlagen)

- Werberichtlinie
- Werbezonensplan
- Merkblatt Werbeanlagen
- Merkblatt Zeil
- Publikation „Stadtgestalt und Werbung“